

## Bescheid

über die Änderung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom

10. April 2000

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfam**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 8. Mai 2009      Geschäftszeichen:  
I 51-1.40.11-45/07

Zulassungsnummer:

**Z-40.11-258**

Geltungsdauer bis:

**30. April 2010**

Antragsteller:

**F. Mannschott GmbH, Tank- und Apparatebau**  
Neue Industriestraße 8, 74934 Reichartshausen/Baden

Zulassungsgegenstand:

**GFK-Behälter mit integrierter GFK-Auffangvorrichtung (Auffangbehälter), 1000 l,  
"TwinSafe"**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.11-258 vom  
10. April 2000, verlängert durch Bescheid vom 9. November 2005.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

### Die Anlage 1.7 wird wie folgt geändert:

Die in Anlage 1.7 enthaltenen Angaben zum Flächenbedarf sind ungültig. Der Flächenbedarf ergibt sich aus den Abmessungen der Tankbauart in Verbindung mit den in der Anlage 6 Abschnitt 3 angegebenen Mindestabständen.

### Der Abschnitt 3 (Abstände) der Anlage 6 (Aufstellbedingungen) wird durch folgenden Abschnitt ersetzt:

## 3 Abstände

(1) Die Behälter müssen von Wänden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Füllstand, Leckagen und die Zustandskontrolle durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich ist. Außerdem müssen Behälter so aufgestellt werden, dass Explosionsgefahren vermieden werden und Möglichkeiten zur Brandbekämpfung vorhanden sind.

(2) Bei Behältern zur Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603 und Dieselmotoren nach DIN EN 590 ist die Zugänglichkeit jedes Behälters von mindestens einer Seite zu gewährleisten. In der Regel sind hierfür folgende Abstände erforderlich:

Die Behälter bzw. Behältersysteme müssen

- a) bei Aufstellung in einer Reihe an der Behälterseite, die das Kennzeichnungsschild trägt, einen Wandabstand von mindestens 40 cm haben,
- b) bei zweireihiger Aufstellung oder bei Blockaufstellung (max. 2 x 5 Behälter) an drei aneinander grenzenden Seiten einen Wandabstand von mindestens 40 cm haben,
- c) bei Aufstellung in mehr als 2 Reihen muss die Zugänglichkeit für jeden Tank des Behältersystems zusätzlich durch einen Behälterabstand von mindestens 40 cm nach jeder zweiten Reihe gewährleistet sein,
- d) bei Winkelaufstellung der Behälter gilt in Anlehnung die Regelung für Reihenaufstellung.

Der Abstand von den übrigen Wänden und der Behälterwände voneinander muss mindestens 5 cm betragen

Eggert

